

weiterung durch Einfügung anderer Verleihungen, entspricht. Von Heinrich VII. ist uns nur je ein Transsumpt der eben erwähnten Urkunden seiner beiden Vorgänger erhalten; ob die Privilegienbestätigung, auf welche sich der Willebrief der Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig von 1308 Nov. 28 bezieht¹, mehr als allgemeine Wendungen enthielt, ist leider nicht festzustellen, da sich kein Text davon hat ermitteln lassen. Bei Adolf und Albrecht I. tritt noch deutlich hervor, dass es sich um Wahlversprechungen handelt, die allerdings erst nach der Wahl beurkundet sind, während Ludwig IV. nacheinander in den Ausdrücken der Vorurkunden berichtet, welche Freiheiten u. s. w. die letzten vier Herrscher den Trierer Erzbischöfen verliehen, bezw. wiederholt haben, um dann alles auf Bitte und Vortrag Balduins zu bestätigen².

Erheblich näher in der Form steht schon den eigentlichen Sammelprivilegien die Urkunde, die Ludwig IV. vor seiner Wahl am 20. Sept. 1314 ausstellte, in der ohne Erwähnung des Ursprungs der einzelnen Rechte alles zusammengefasst wird, was jener im Falle seiner Wahl dem Erzbischof bestätigen, bezw. neu verleihen wollte. Seine Zusage erfüllte der König sodann in einer Reihe von Urkunden aus den ersten Tagen des Dezember³, von denen zwei (Böhmer 15 und 19) ebenfalls mehrere verschiedenartige Bestimmungen in ähnlicher Weise wie die erwähnte Vorurkunde vereinigen. Doch enthalten diese und das Wahlversprechen noch einiges von mehr vorübergehender Bedeutung⁴, was in den späteren eigentlichen Sammelprivilegien nicht mehr der Fall ist; auch deren charakteristische Eingangs- und Schlussabschnitte finden sich im J. 1314 noch nicht⁵.

1) Vgl. Dominicus S. 69. — Pfalzgrafenregesten n. 1595. 2) In den Urkunden Adolfs und Albrechts kommen als Vorlagen für entsprechende Bestimmungen der späteren Sammelprivilegien nur die betr. die Aechtung der Gebannten und die allgemeine Privilegienbestätigung in Frage, wozu dann bei Ludwig IV. noch die Rechtsverleihung an fünf Orte und das Münzprivileg treten. 3) Drei vom 2. (Böhmer 15, 14 u. 17), zwei vom 3. (Böhmer 19 und eine nicht verzeichnete) und eine vom 4. (Böhmer 22). 4) Als solches anzusehen sind u. a. die Zusagen betr. den Pfalzgrafen Rudolf, betr. das Recht der ersten Bitten u. a. 5) Vgl. jedoch oben S. 386, N. 2. — Von später in die eigentlichen Sammelprivilegien aufgenommenen Bestimmungen finden sich in dem Wahlversprechen schon fünf, nämlich die betr. Hof- und Heerfahrt, Privilegium de non evocando, Erzkanzleramt, Erwerb veräußerter Reichsgüter, Freiengerichte; von diesen ist nur das Priv. de non evoc. nicht neu.